

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Gemeinde

Grönwohld

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 23.09.2014.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Grönwohld
Gemeindekennziffer: 01062021
Ansprechpartner: Herr Hannemann
Adresse: Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon: 04154 8079-21
E-Mail: frank.hannemann@trittau.de
Internetadresse: <http://www.trittau.de/>

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Siehe Lärmaktionsplan vom 23.09.2014

Lärmquellen sind in der Gemeinde Grönwohld die Hauptverkehrsstraßen, vornehmlich die B404, deren Länge mit 3,05 km im Gemeindegebiet im Lärmatlas kartiert ist. Das Verkehrsaufkommen der anderen Straßen liegt unter der Kartierungsschwelle.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG¹ und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG².

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

¹ RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	
über 55 bis 60		über 55 bis 60	
über 60 bis 65		über 60 bis 65	
über 65 bis 70		über 65 bis 70	
über 70 bis 75		über 70	
über 75			
Summe		Summe	

Wegen der kleinen Anzahl der erfassten Wohnungen und durch Rundung auf Zehnerstellen sind hier keine Zahlen eingetragen.

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	1,365	3	0	0
über 65	0,000	0	0	0
über 75	0,000	0	0	0

Link zu den Lärmkarten: www.laerm.schleswig-holstein.de

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Es sind durch die B404 Menschen Belastungen/Belästigungen von über 55 bis 65 dB(A) LDEN ausgesetzt. Die Anzahl kann aufgrund der wenigen betroffenen Wohnungen und durch die Rundung auf Zehnerstellen hier nicht beziffert werden.

2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Im Lärmatlas 2017 sind im Gemeindegebiet wie in 2012 ausschließlich die Lärmpegel der B404 abgebildet. Andere Straßen sind nicht abgebildet, weil das Verkehrsaufkommen unter der Kartierungsschwelle liegt.

Die nahe der B404 wohnenden Menschen sind durch Verkehrslärm belastet. Hier besteht weiterhin Verbesserungsbedarf.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Keine.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

Die unter Punkt 3 des Lärmaktionsplans vom 23.09.2014 aufgeführten Ziele werden bestätigt. Da die Maßnahmen die Bundesstraße B404 betreffen ist keine Umsetzung von Maßnahmen durch die Gemeinde geplant. Im Planfeststellungsbeschluss für den 3-stufigen Ausbau der B404 zwischen den Anschlussstellen Lütjensee/Schönberg und Lütjensee/Grönwohld wurde für zwei Gebäude ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen festgestellt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Berücksichtigung der Lärmproblematik in der Bauleitplanung. Hinwirken auf Maßnahmen zur Lärminderung auf/an der B404.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Es wurde kein ruhiges Gebiet festgesetzt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

Eine Schätzung der Zahl der Personen, die bei Umsetzung der Maßnahmen weniger belastet werden, ist der Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nicht möglich.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am 12.03.2019

4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme

vom 14.03. – 03.04.2019

4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

Öffentliche Veranstaltung

keine

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit: Gemeindevertretung am 25.06.2019

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

keine

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Es wurden keine Anregungen und Einwendungen der Öffentlichkeit vorgebracht.

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

5.1 **Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** 200 €

5.2 **Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme)** 0 €

5.3 **Kosten/Nutzenanalyse
(ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind)**

Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind in geringem Umfang für die Bekanntmachungen in den Zeitungen entstanden.

Durch die Gemeinde sind keine Maßnahmen umgesetzt worden.

6 Evaluierung des Aktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen bei der Aufstellung des Aktionsplans und der Umsetzung von Maßnahmen sowie die erzielten Ergebnisse werden möglichst konkret ermittelt und bewertet. Dazu ist geplant, das unter www.laerm.schleswig-holstein.de veröffentlichte Schema (Formular Überprüfung Aktionsplan) zu verwenden.

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 **Der Lärmaktionsplan wurde durch der Gemeindevertretung am 13.06.2019 beschlossen.**

7.2 **Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit am 29.07.2019.**
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)

Link zum Aktionsplan im Internet

www.laerm.schleswig-holstein.de
<http://www.amt-trittau.de/>

Trittau, den 25.07.2019

Amt Trittau
Der Amtsvorsteher
Fachbereich Bau und Projektmanagement
Europaplatz 5
22946 Trittau

Im Auftrage



(Frank Hannemann)

Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³		Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{4,5}		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁶		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁷	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

³ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

⁴ Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

⁵ Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

⁶ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁷ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)